

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 365.

Freitag, den 31. December.

1841.

Bekanntmachung.

Das **Leipziger Tageblatt** beginnt mit 1842 den 35. Jahrgang. Bestellungen darauf werden in unterzeichneter Expedition (Petersstraße, 3 Rosen) angenommen; auswärtige Interessenten aber wollen sich deshalb an die hiesige Königl. Zeitungs-Expedition oder an die mit derselben in Verbindung stehenden Postämter wenden. Der Preis beträgt vierteljährlich 1 Thlr. pränumerando. Von Ankündigungen aller Art, welche durch dieß Blatt hier wie in der Umgegend die größte Verbreitung finden, wird der Raum einer breiten oder zwei gespaltener Zeilen mit 2½ Ngr. berechnet. Eine einzelne Nummer kostet 12 Pf.

Leipzig, im December 1841.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Folgende polizeiliche Vorschriften werden hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht:

1) Jeder hier übernachtende Fremde ist, falls er vor 6 Uhr des Nachmittags ankommt, noch am Tage der Ankunft, trifft er aber erst nach 6 Uhr ein, am folgenden Morgen um 9 Uhr von seinem Wirth, gleichviel ob letzterer ein Gastwirth oder eine Privatperson ist, im Fremden-Bureau des Polizei-Amtes schriftlich anzumelden.

Als Fremder wird Jeder angesehen, welcher sich nicht **wesentlich** hier aufhält und es kann demnach hierbei keinen Unterschied begründen, ob derselbe ein Bekannter oder Verwandter des Wirthes ist und ob er einem nah oder fern gelegenen Orte des Inlandes oder des Auslandes angehört.

2) Zur Anmeldung hat man sich, wo thunlich, hierzu eigens bestimmter Formulare zu bedienen, welche im Fremden-Bureau, auf Verlangen, den Wirthen so wie sonst Jedermann unentgeltlich werden verabreicht werden.

Die auf diesen Formularen befindlichen Spalten sind gehörig auszufüllen und es ist dabei in der 7. Spalte stets zu bemerken, ob der Fremde eine Reise-Legitimation besitze oder nicht. Man hat auch ersteren Falls und wenn der Fremde länger, als 24 Stunden hier sich aufzuhalten gedenkt, dessen Reise-Legitimation zugleich mit dem Meldezettel einzureichen. Das Verschweigen oder Zurückbehalten solcher Reise-Legitimationen wird, je nach der Verschuldung, an dem Wirth oder dem Fremden mit der weiter unten zu erwähnenden Ordnungsstrafe geahndet werden.

3) Beabsichtigt ein Fremder länger als 24 Stunden hier zu verweilen, so bedarf er dazu einer, für die Zeit des ihm bewilligten Aufenthaltes, von dem Fremden-Bureau ausgestellten Aufenthaltskarte.

Auch hiervon ist eine Ausnahme nicht zulässig, wenn sich der Fremde bei Bekannten oder Verwandten aufhält.

Ohne den Besitz einer solchen Karte darf ihm von seinem Wirth der fernere Aufenthalt eben so wenig, als nach Ablauf derjenigen Zeit, auf welche die Karte ertheilt worden war, gestattet werden. Hieraus folgt, daß die oft vernommene Ansicht, nach welcher man genug gethan zu haben glaubt, wenn man den Fremden angemeldet, unrichtig ist, vielmehr liegt dem Wirth ob, sich davon zu überzeugen, ob der Fremde eine Aufenthaltskarte besitze, oder nicht, und ersteren Falls, ob sie noch gültig sei.

4) Bei dem Abgange eines Fremden, gleichviel ob es von hier wegreiset, oder ob er ein anderes Quartier in hiesiger Stadt bezieht, ist er von seinem zeitweiligen Wirth längstens binnen 24 Stunden bei dem Fremden-Bureau **anzumelden**. Hierzu sind ebenfalls gedruckte Formulare im Fremden-Bureau unentgeltlich zu erhalten, deren man sich möglichst zu bedienen hat.

Aubergisten und Gastwirthe haben regelmäßig an jedem Vormittage um 9 Uhr die Abmeldung der bis dahin bei ihnen abgegangenen Fremden zu bewirken.

Verändert ein Fremder hier sein Quartier, so ist er, unter Angabe seiner vorigen Wohnung, wieder von dem neuen Wirth in der §. 1. vorgeschriebenen Weise anzumelden.

5) Wer über die gehörig erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat den Meldezettel doppelt einzureichen und erhält dann ein, mit dem Stempel des Polizei-Amtes versehenes Exemplar zurück.

6) Das Recht zu **gewerbmäßiger** Aufnahme und Beherbergung fremder Personen — worunter jedoch die Vermietung der Meß- und Absteige-Quartiere nicht begriffen ist — steht nur den Gastwirthen zu. Es haben sich daher andere hiesige Einwohner der Ausübung dieses Befugnisses, bis nach dazu erlangter Erlaubniß, schlechterdings zu enthalten.

7) **Aubergisten, Gastwirthe** und überhaupt alle Diejenigen, welche die Aufnahme und Beherbergung fremder Personen als **Gewerbe** betreiben, haben **Fremdenbücher** zu halten und, bei eigener Verantwortung, dafür zu sorgen, daß jeder bei ihnen einkommende Fremde — gleichviel ob er Inländer oder Ausländer ist und ob er kürzere oder längere Zeit sich hier aufzuhalten gedenkt, — sofort nach seinem Eintreffen die verschiedenen Columnen im Fremdenbuche **eigenhändig** ausfülle.